

**Beschluss** S-03 NEU: Geschlechtliche Vielfalt - Änderung der Satzung und Statute

Gremium: Bundesdelegiertenkonferenz  
Beschlussdatum: 16.01.2019  
Tagesordnungspunkt: S Satzung und Statute

## Antragstext

- 1 Die Bundesdelegiertenkonferenz beschließt folgende Änderungen in Satzung,  
Frauenstatut und  
2 Urabstimmungsordnung:

### 3 Satzung

#### 4 **a) Ersetze § 11 Abs. 3 - 5 durch NEU § 3 „Gleichberechtigte Teilhabe“**

- 5 In die Satzung wird ein neuer § 3 „Gleichberechtigte Teilhabe“ aufgenommen. In § 11  
werden  
6 die Absätze 3 - 5 entsprechend gestrichen.

#### 7 **NEU: § 3 „Gleichberechtigte Teilhabe“**

- 8 (1) Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches Ziel von  
9 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines  
der Mittel,  
10 um dieses Ziel zu erreichen. Von dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, die sich  
selbst  
11 so definieren. Dies und weitere Maßnahmen regelt das Frauenstatut.
- 12 (2) Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN zu  
beschickende  
13 Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen, wobei den Frauen bei  
Listenwahlen  
14 bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätzen vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die  
Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und  
15 Positionen  
für alle Bewerber\*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten und -gremien  
16 sind  
möglich. Alle Bundesorgane, -kommissionen und Bundesarbeitsgemeinschaften sind  
17 entsprechend  
zu mindestens 50 % mit Frauen zu besetzen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die  
18 BAG  
19 Schwulenpolitik.
- 20 (3) Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung  
21 geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Trans\*, inter und nicht-  
binäre  
22 Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und  
23 Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.

24 **b) Ersetze in § 12 Abs. 1 Satz 2 den Text „Parität (mindestens 50% Frauen)“**  
25 **durch**  
26 **„Mindestquotierung von Frauen“**

27 § 12 „Die Bundesversammlung“ lautet nun:

28 (1) Die Bundesversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die  
29 Delegierten  
30 werden auf der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Kreisverbandes gewählt.  
31 Die  
32 Kreisverbände werden aufgefordert, bei den Delegierten die **Mindestquotierung von  
33 Frauen** zu  
34 wahren. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Kreisverband gilt folgendes Verfahren:  
35 Die  
36 Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes wird mit 750 multipliziert. Das Ergebnis wird  
37 durch  
38 die Zahl der Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis zu einer  
39 vollen  
40 Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall  
41 mindestens 1 betragen muss (Grundmandat). Maßgeblich sind die dem  
42 Bundestagspräsidenten im  
43 letzten Jahresrechnungsbild vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.

36 **Frauenstatut**

37 **a) Einfügung einer Präambel**

38 Dem Frauenstatut wird eine Präambel vorangestellt.

39 Präambel

40 Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches Ziel von  
41 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines  
42 der Mittel,  
43 um dieses Ziel zu erreichen. Von dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, die sich  
44 selbst  
45 so definieren.

46 Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung  
47 geschlechtlicher  
48 Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Trans\*, inter und nicht-binäre Menschen  
49 sollen  
50 in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und Versammlungen  
51 sind  
52 dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.

48 **b) Ersetze § 1 und § 3 durch NEU § 1 „Mindestquotierung“**

49 Die §§ 1 und 3 werden durch den folgenden Text ersetzt. § 3 wird entsprechend  
50 gestrichen.

50 § 1 Mindestquotierung

51 (1) Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu  
52 beschickende

52 Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen; wobei den Frauen bei  
53 Listenwahlen  
54 bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die  
55 Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und  
56 Positionen  
57 für alle Bewerber\*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten und -gremien  
58 sind  
59 möglich.

57 (2) Sollte keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden, bleiben  
58 diese  
59 Plätze unbesetzt. Über die Besetzung des offenen Platzes entscheidet die  
60 Versammlung. Nur  
61 bei Wahllisten kann die Wahlversammlung den Frauenplatz frei geben. Die Frauen der  
62 Versammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 4 des Frauenstatuts  
63 und können  
64 ein Frauenvotum beantragen.

62 **c) Ersetze §2 durch NEU § 2 „Versammlungen“**

63 § 2 wird durch den folgenden Text ersetzt:

64 § 2 Versammlungen

65 (1) Präsidien werden **mindestquotiert** besetzt. Die Versammlungsleitung **wird**  
66 **mindestens zur**  
67 **Hälfte von Frauen übernommen. Das Recht von Frauen auf mindestens die**  
68 **Hälfte der Redezeit**  
69 **ist zu gewährleisten, dazu werden getrennte Redelisten geführt (Frauen/**  
70 **Offen), mindestens**  
71 **jeder zweite Redebeitrag ist Frauen vorbehalten.** Ist die Redeliste der Frauen  
72 erschöpft, ist  
73 die Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.

70 (2) Diese Regelungen sollen auch für sonstige Veranstaltungen von BÜNDNIS 90/DIE  
71 GRÜNEN  
72 gelten.

72 **d) Ersetze in § 5 Satz 4 das Wort „Mindestparität“ durch**  
73 **„Mindestquotierung“**

73 § 5 „Einstellung von Arbeitnehmer\*innen“ lautet nun:

74 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird als Arbeitgeber\*in die Gleichstellung von Frauen  
75 sicherstellen. Bezahlte Stellen werden auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur  
76 Hälfte  
77 an Frauen vergeben. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden so  
78 lange  
79 bevorzugt Frauen eingestellt, bis die **Mindestquotierung** erreicht ist. Bei der Vergabe  
80 von  
81 Aufträgen wird analog verfahren.

79 **Urabstimmungsordnung**

80 **1) Ersetze Satz 3 in § 10 Abs. 4 der Urabstimmungsordnung durch „Es dürfen**  
81 **maximal so viele**  
81 **Stimmen auf Bewerber\*innen, die nicht Frauen sind, abgegeben werden, wie**  
82 **offene Plätze zur**  
82 **Verfügung stehen; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.“**

83 § 10 Abs. 4 lautet nun:

84 (4) Bei Benennungen von Spitzenkandidaturen nach § 25 Absatz 7 der Satzung kann  
84 jede/r  
85 Abstimmungsberechtigte so viele JA-Stimmen vergeben, wie Positionen zu besetzen  
85 sind. Pro  
86 Kandidat\*in kann nur eine Stimme vergeben werden. Der Wahlzettel kann insgesamt  
86 mit NEIN  
87 oder ENTHALTUNG gekennzeichnet werden. **Es dürfen maximal so viele Stimmen**  
87 **auf**  
88 **Bewerber\*innen, die nicht Frauen sind, abgegeben werden, wie offene Plätze**  
88 **zur Verfügung**  
89 **stehen; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.**